

Die Testamentsvollstreckung

Ein Bestandteil Ihres Testamentes?

Bei der Erstellung eines Testamentes stellt sich immer wieder die Frage, ob eine Testamentsvollstreckung erforderlich ist.

Der Testamentsvollstrecker kann kraft seines Amtes die Abwicklung des Nachlasses und insbesondere die Auseinandersetzung unter den Erben herbeiführen. Im Rahmen einer Dauertestamentsvollstreckung ist der Testamentsvollstrecker darüber hinaus befugt, das der Testamentsvollstreckung unterworfenen Vermögen auf Dauer zu verwalten. Durch die Dauertestamentsvollstreckung kann sowohl der Zugriff durch die Erben selbst als auch durch Dritte eingeschränkt oder vermieden werden.

Der Testamentsvollstrecker kann sowohl ein unteiliger Dritter als auch ein Erbe sein.

Wir stellen Ihnen 5 Fälle aus der Praxis vor, bei denen die Berufung eines Testamentsvollstreckers unter Umständen notwendig bzw. richtig ist.

1. Bei komplexen Vermögensverhältnissen

Gerade bei umfangreichen Nachlassvermögen sind der oder die Erben regelmäßig überfordert, den Nachlass sinnvoll auseinanderzusetzen bzw. diesen entsprechend dem Wunsch des Erblassers fortzuführen. In diesen Fällen ist es oft hilfreich, wenn der Erblasser einen Testamentsvollstrecker quasi als Schiedsrichter mit der Abwicklung, Verteilung bzw. Verwaltung des Vermögens beauftragt.

2. Bei größerer Anzahl von Erben/Vermächtnisnehmern:

Bei mehreren Erben und insbesondere bei Hinzutreten mehrerer Vermächtnisnehmer entsteht regelmäßig Streit über die Auseinandersetzung des Nachlasses. Um Streitigkeiten insbesondere der Erben im Rahmen der Erbengemeinschaft zu ver-

meiden, kann die Testamentsvollstreckung überlassen werden.

Der Testamentsvollstrecker verteilt in diesem Fall entweder nach genauer Anweisung des Erblassers oder nach billigem Ermessen das Vermögen unter den Berechtigten auf und gleicht gegebenenfalls Wertunterschiede aus.

3. Bei Menschen mit Behinderung als Erben/Vermächtnisnehmer

Menschen mit Behinderung bedürfen in vielen Fällen eines besonderen Schutzes, der im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung bzw. Verwaltung durch den Testamentsvollstrecker gewährleistet werden kann. Bezieht der Behinderte Leistungen entsprechend den sozialrechtlichen Vorschriften, besteht die Gefahr, dass der Staat aufgrund übergeleiteten Recht Zugriff auf das Vermögen des behinderten Menschen hat. Dies kann durch geeignete Gestaltung des Testaments und durch Anordnung einer Dauertestamentsvollstreckung vermieden werden. Da der Testamentsvollstrecker mit der Verwaltung des Erbes bzw. der Vermächtnisse betraut ist, wird der Zugriff Dritter hierdurch vermieden oder zumindest zeitlich hinausgeschoben.

4. Bei Sorgenkindern

Sofern Sie Testamentsvollstreckung für Vermögen anordnen, das Sie an andere Personen (Kinder, Verwandte oder sonstige Fremde) vererben, wirkt die Testamentsvollstreckung wie eine "Käseglocke", die über dieses Vermögen ist für dritte Personen nicht zugänglich. Eine solche Regelung kann notwendig sein, wenn z. B. Ihr Kind oder der Ehepartner eine Insolvenz hinter sich hat und somit das geerbte Vermögen dem Zugriff des Insolvenzverwalters unterliegen würde. Durch die Testamentsvollstreckung bleibt das ererbte Vermögen erhalten und wird vom Testamentsvollstrecker verwaltet.

5. Bei minderjährigen Kindern

Der Vater ordnet in seinem Testament an, dass einen wesentlichen Teil seines Grundbesitzes und seiner GmbH-Beteiligung seine 3 noch minderjährigen Kinder erhalten. Nach dem Tod des Vaters werden die Interessen der Kinder grundsätzlich von der Mutter vertreten. Das Gesetz schreibt jedoch vor, dass die Mutter bei bestimmten Verfügungen oder Rechtsgeschäften ausgeschlossen ist oder der Zustimmung des Familiengerichts bedarf. Dies ist der Fall, wenn die Mutter aus wirtschaftlichen sinnvollen Gründen Vermögen auf sich oder nahe Verwandte übertragen oder das Vermögen z. B. im Rahmen einer vermögensverwaltenden Familiengesellschaft verwalten möchte. auch die Veränderung von Anteilen an Gesellschaften, wie GmbH-Beteiligungen, bedarf der Zustimmung des Familiengerichts. Somit ist die Mutter für derartige unter Umständen existenziell wichtige Entscheidung blockiert, da zunächst die Zustimmung des Familiengerichtes einzuholen ist, die in Einzelfällen

sehr viel Zeit in Anspruch nehmen kann. Dieses Problem wird dadurch gelöst, dass der Vater in seinem Testament die Ehefrau als Testamentsvollstreckerin für das Vermögen der Kinder einsetzt und somit die Mutter nicht mehr als gesetzliche Vertreterin, sondern als Testamentsvollstreckerin für die Kinder handelt. Als Testamentsvollstreckerin benötigt die Mutter bei gerichtlich gestalteter Befugnis nicht die Zustimmung des Familiengerichts.



Emil Haubner
Steuerberater

**haubner
schäfer&partner**

Steuerberater · Rechtsanwälte

83043 Bad Aibling · Eugen-Belz-Straße 13 · Telefon 0 80 61 / 49 04-0

81675 München · Maria-Theresia-Straße 11 · Telefon 0 89 / 41 12 97 77

www.haubner-stb.de · kanzlei@haubner-stb.de

